Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 32. Sonnabend den 20. April 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bekanntmachung,

Nr. G. 1300/3. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2.
Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Besondere Vordrucke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

a) die Länge der Bande, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Bällen getroffenen Kante) gemessen;
b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert;
c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande;
d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

§ 3.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4.
Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.
Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
20. April 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert . . . ., wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht . . . ., wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

E. 2173.

Bekanntmachung,

betr. Aufhebung der Verordnung über Dampfpflüge.

Die Verordnung betr. Dampfpflüge vom 28. September 1917 — E. 4624 — wird hiermit aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg den 16. April 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz, Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Nachtrag

zur Anordnung vom 8. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 81 vom 10. Oktober 1917, Seite 503), betreffend die Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs und die Verwendung des Getreides der Selbstversorger.

1. Dem § 2 ist als Absatz 3 hinzuzufügen:

Das den Mühlen vom Kommunalverbande und von Selbstversorgern zur Verarbeitung überwiesene Getreide, sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse sind stets von einander getrennt zu lagern, so daß an der Hand der Mahl- und Lagerbücher die Vorräte jederzeit getrennt geprüft werden können. Mühlen, mit welchen ein landwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist, dürfen in den zu dem Mühlenbetriebe gehörigen Räumen nur das ihnen jeweilig nach der Mahl- und Schrotkarte für ihre eigenen Selbstversorger zustehende Getreide einlagern; ihre sonstigen Getreide- und Mehlvorräte sind von dem Mahlgut des Kommunalverbandes und der Selbstversorger völlig getrennt und außerhalb des Mühlenbetriebes aufzubewahren.

2. Dem § 2 ist als Absatz 4 hinzuzufügen:

Den Mühlen ist die Annahme von Früchten zur Aufbewahrung, Lagerung, Trocknung oder zu einer sonstigen, nicht unter die Vorschrift des § 63a der Reichsgetreideordnung fallenden Bearbeitung verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.

3. Der § 29, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Verarbeitungslohn dürfen höchstens gefordert und gezahlt werden an

Mahllohn 1,25 Mark für den Zentner,
Schrotlohn 0,50 Mark für den Zentner.

4. Der § 29 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Beim Schroten von Brotgetreide dürfen höchstens zwei Hundertteile Schwund berechnet werden. Bei geringerem Schwund ist das Mehrerzeugnis dem Auslieferer zurückzugeben.

5. Diese Nachtragsbestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Thorn den 17. April 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Betrifft Mahllöhne für die Verarbeitung

von Gerste und Hafer der Selbstversorger.

Auf Grund der §§ 52, 79 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni v. Js. und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 7. Juli 1917 wird hiermit zufolge Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Marienwerder für den Kommunalverband Landkreis Thorn folgendes angeordnet:

§ 1.

Bei der Verarbeitung von Gerste und Hafer der Selbstversorger darf als Höchstmahllohn gefordert und gezahlt werden für einen Zentner

Gerste 2,25 Mark,
Hafer 2,50 Mark.

§ 2.

Außer den hergestellten Nährmitteln sind auch sämtliche erzielten Abfälle ohne besondere Vergütung den Selbstversorgern zurückzuliefern.

§ 3.

Bei der Herstellung von Graupen, Grütze und Flocken beträgt der Mahlverlust 5 bis 6 %, so daß insgesamt 94 % Nährmittel und Kleie zur Ablieferung kommen müssen.

Als Ausbeute bei der Verarbeitung von Hafer sind durchschnittlich 50 % Nährmittel, 12 % Kleie und 25 % Schalen zu erzeugen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ist eine der strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 5.

Der § 30 der Anordnung des Kreisausschusses vom 8. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr, 81 vom 10. Oktober 1917, Seite 503) findet sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Thorn den 17. April 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Staatssteuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen werden, soweit die Zustellung nicht durch die Post erfolgt, in den nächsten Tagen die Benachrichtigungsschreiben der für das **Steuerjahr 1918** zur Staatssteuer herangezogenen Steuerpflichtigen verschlossen zugehen. Die Benachrichtigungsschreiben sind den **Adressaten** oder **bei deren Abwesenheit den erwachsenen Hausgenossen sofort,** entweder durch einen **vereidigten** Gemeindebeamten oder durch den **Ortsvorsteher selbst,** zuzustellen.

Die ordnungsmäßig erfolgte Zustellung (Bezeichnung der Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, und der Tag der Zustellung) ist in dem übersandten Verzeichnisse (Formular J. 35) genau zu vermerken und letzteres **am Schlusse seitens der Zustellungsbeamten zu bescheinigen.**

Das Verzeichnis ist **innerhalb 5 Tagen** zurückzureichen. Für den Fall, daß Steuerpflichtige inzwischen gestorben oder verzogen sein sollten, sind die betreffenden Benachrichtigungsschreiben **unter Angabe des Todestages oder des neuen Wohnortes** des Zensiten **zurückzugeben.**

Die Staatssteuer**rollen** werden den Ortsbehörden im Laufe des Monats Mai **direkt** von der **Königlichen Kreiskasse** zugehen; eine öffentliche Auslegung der Rollen findet **nicht** statt. Zur Erhebung gelangen die in den Spalten **5, 5 a, 6** und **6 a** vermerkten Beträge.

Bei Entrichtung der Abgaben an **kommunale** und andere **öffentliche Verbände** bleiben die in Spalte 5 a ausgeworfenen Einkommensteuer**zuschläge außer Betracht.**

Wegen Nichterhebung der Staatseinkommensteuer von den Kriegsteilnehmern wird auf die Kreisblatts-Verfügung vom 1. März d. Js. hinzuweisen.

Thorn den 15. April 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung

über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Ges.-Bl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Ueber die im § 1, Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Ges.-Bl. S. 546) vorgesehene Menge Feinseife hinaus dürfen während der Monate April oder Mai 1918 einmal

50 Gramm K. A.-Seife gegen Vorlage der Seifenkarte abgegeben werden.

Der Veräußerer ist verpflichtet, die Abgabe auf dem Stamme der Seifenkarte unter Angabe des Datums mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Berlin den 9. April 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. Freiherr von Stein.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort durch Umlauf den ortseingesessenen Händlern zur Kenntnis zu bringen.

Thorn den 17. April 1918.

Der Landrat.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis Dezember 1917, über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung, Benutzung von Wasserfahrzeugen, Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen sowie über Lieferung von Material zu Befestigungsarbeiten sind der Kreiskasse vorzulegen und einzulösen.

In Frage kommen folgende Gemeinde- bezw. Gutsbezirke des Kreises:

		Vergütung		Zinsen	
Gut	Turzno	123,54	Mk.	16,48	Mk.
„	„	476,10	„	63,48	„
„	„	4,80	„	—,62	„
„	„	16,28	„	—,81	„
„	„	7,56	„	—,33	„
Gemeinde	Zlotterie	59,68	„	7,36	„
„	„	104,45	„	12,54	„
„	„	53,40	„	6,23	„
„	„	45,90	„	5,20	„
„	„	44,40	„	4,89	„
„	„	44,40	„	4,74	„
„	„	26,55	„	2,74	„
„	„	23,40	„	2,34	„
„	„	28,36	„	2,74	„
„	„	83,58	„	7,80	„
„	„	95,29	„	8,58	„
„	„	134,86	„	11,68	„
„	„	124,74	„	10,39	„
„	„	144,35	„	11,55	„
„	„	57,86	„	4,44	„
„	„	7,56	„	—,33	„
Stadt	Culmsee	12,25	„	—,58	„

Thorn den 12. April 1918.

Der Landrat.

Verordnung
über Frühgemüse und Frühobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gef.-Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Aepfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

§ 2.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

a. für ihre Bezirke oder Teile davon die vorstehenden Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstarten, insbesondere Heidelbeeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt;

b. die Genehmigungsbefugnis allgemein sich selbst vorbehalten.

Das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

§ 3.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden,

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind;
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann;
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gef.-Bl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft

Berlin den 5. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
gez.: v. Tilly.

Thorn den 18. April 1918.

Der Landrat.

Drogenschränke.

Die Gewerbetreibenden, welche sogenannte Drogenschränke aufgestellt haben oder aufzustellen beabsichtigen, mache ich darauf aufmerksam, daß sie davon nach § 35, Abs. 6 der Gewerbeordnung und nach § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. Oktober 1903 (Kreisblatt Nr. 32) der Ortspolizeibehörde unter Einreichung eines Lageplanes Anzeige zu erstatten haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 9. Mai 1905 (Kreisblatt Nr. 39) an den Herrn Kreisarzt hierselbst weiterzugeben und die alljährliche Besichtigung der Schrankdrogerie in derselben Weise herbeizuführen, wie es hinsichtlich aller anderen Drogenhandlungen Vorschrift ist.

Thorn den 17. April 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Für die Provinzen Posen und Westpreußen besteht eine Einrichtung, deren Aufgabe es ist, die Landwirte über die an den landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auftretenden Krankheiten und Beschädigungen zu unterrichten und gegebenenfalls Bekämpfungsmaßregeln dagegen anzugeben. Die Verwaltung liegt in der Hand der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser-Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg. Dieselbe erteilt kostenlos Auskunft in allen Fragen des Planzenschutzes und übernimmt ebenfalls kostenfrei die Untersuchung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile. Indem ich auf diese Einrichtung aufmerksam mache, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher dafür Sorge zu tragen, daß sie in ihrem Dienstbezirk allgemein bekannt wird.

Thorn den 17. April 1918.

Der Landrat.

Betrifft Abgabe von Hufeisen.

Die Herren Landwirte des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß bei dem Artilleriedepot in Thorn käuflich 716 Paar neue fehlerhafte Hufeisen, die jedoch für Landwirtschaft noch gut verwendbar sind, zum Preise von 0,50 Mk. für das Paar abzugeben sind. Etwaige Rückfragen sind auf Zimmer 15, Zeug-Leut. d. L. Stolle zu stellen.

Thorn den 19. April 1918.

Der Landrat.

Bestätigung von Schulvorstehern.

Die Wieder- bezw. Neuwahl folgender Schulvorsteher habe ich bestätigt:

1. der Besitzer Nikolaus Dyrasinski und Julian Szatkowski in Siemon,
2. des Besitzers Peter Wunsch I in Guttau.

Thorn den 15. April 1918.

Der Landrat.

Aufhebung der Hundesperre.

Die durch meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Februar 1918 über die Ortschaften Ottlotschin mit sämtlichen Abbauten, Ottlotschinek, Sachsenbrück, Schillno, Grabowitz, Balkan, Kompanie, Zlotterie, Herzogsfelde und Neudorf verhängte Hundesperre wird hiermit aufgehoben.

Thorn den 13. April 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden der Gutsverwaltung in Mortschin ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 16. April 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Jagdverpachtung der Ansiedlung Elisenhof, ca. 116 ha groß, mit der Kolonie Elisenau, ca. 32 ha groß, soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Juli 1918, am

Mittwoch den 8. Mai d. Js.,
nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause von Elisenau meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Elisenau den 9. April 1918.

Der Jagdvorsteher.
Schneider, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd, den nördlichen Teil der hiesigen Gemeinde umfassend, in Größe von etwa 105 ha, soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Oktober 1918 am

Mittwoch den 8. Mai d. Js.,
nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause zu Elisenau öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Elisenau den 9. April 1818.

Der Jagdvorsteher.
Schneider, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von ca. 250 ha, mit Hoch- und Nieder-Wildbestande soll auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem 1. September 1918 am

Sonnabend den 11. Mai 1918,
nachmittags 3 Uhr,

in dem Lokale des Gastwirts Ferdinand Lau zu Ellermühl öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 2 Wochen.

Ellermühl den 15. April 1918.

Der Jagdvorsteher.
Naß, Gemeindevorsteher.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.